



Magistrat der Stadt Rüsselsheim

## **Bußgeldkatalog Umwelt**

Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße €	Bemerkungen
1	Ordnungswidrigkeiten nach § 69 Abs. 1 Nr. 2 KrWG		<u>Gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 – 100.000€</u>
	Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb einer dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage:		
1.1	Gegenstände des Hausmülls (ohne Sperrmüll) behandelt, lagert oder ablagert, z. B. durch Wegwerfen, Liegenlassen, Vergraben, Wegschütten, Verbrennen (vgl. Spalte Bemerkungen),	25–1.000	*Verwarnungsgeld in der Höhe der Untergrenze des Bußgeldrahmens ist möglich. Umweltgefährdende Abfallbeseitigung §§ 326, 330, 330a StGB.
1.1.1	soweit sie für sich allein genommen von unbedeutender Art und/oder geringer Menge (bis 2 kg) sind, wie z. B. Zigarettenschachteln, Gebrauchsgegenstände aus Papier, Pappe, Plastik oder Metall, Inhalt von Aschenbechern, Zigarettenskippe, Kaugummi, Obst- und Lebensmittelreste (Bananschale usw.), Kleidungsstücke, Verpackungsmaterial, flüssige Abfälle bis zu 2 Litern (Spülmittel, Farbreste usw.)	25–1.000	Unerlaubtes Betreiben einer Abfallentsorgungsanlage § 327 Abs. 2 Nr. 1 und 3, Abs. 3 Nr. 2, § 330 StGB. Bodenverunreinigung § 324a StGB Gewässerverunreinigung: a) Straftat § 324 StGB b) Ordnungswidrigkeit § 103 Abs. 1 Nr. 1 und 2 WHG (bis 50.000 €). Verkehrsgefährdende Straßenverschmutzung § 49 Abs. 1 Nr. 27 StVO.
1.1.2	eine Menge über 2 kg bzw. über 2 Liter	50–1.000	
1.1.3	scharfkantige, ätzende und schneidende Gegenstände wie z .B. Glasflasche, Glasscherben, rostige Nägel, Blech- und Eisenreste	150–1.000	
1.2	Gegenstände des Sperrmülls mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen und Anhängern, Autoreifen, Elektro- und Elektronikgeräten, Bauschutt u. pflanzlichen Abfällen behandelt, lagert oder ablagert z. B. durch Wegwerfen, Liegenlassen, Vergraben, Wegschütten, Verbrennen	25–1.000	Siehe Bemerkungen bei Nr. 1.1

Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße €	Bemerkungen
1.2.1	Einzelstücke kleineren Umfangs z. B. Koffer, Kinderwagen, Kinderauto, Dreirad, Fahrrad, Waschschüssel, Fensterladen, Stuhl, Schränkchen, Bilderrahmen, Kiste, Schlitten, Korb	150- 1.000	
1.2.2	Einzelstücke größeren Umfangs wie z .B. Ofen, Heizkörper, Schrank, Kommode, Bettgestell, Matratze, Badewanne, Tür, Leiterwagen, im Umfang bis 1 m <sup>3</sup>	200- 5.000	
1.2.3	mehrere Einzelstücke größeren Umfangs bzw. eine Gesamtmenge bis zu 1 m <sup>3</sup> bzw. bis zu 200 kg	200- 10.000	
1.2.4	Sperrmüll über 1 m <sup>3</sup> bzw. über 200 kg,	1.000-5.000	
1.3	Elektro- und Elektroaltgeräte	50-5.000	
1.4	Altreifen behandelt, lagert, oder ablagert		Dies betrifft auch Altreifen mit Felge
1.4.1	Mengen bis zu 4 Stück	150	
1.4.2	Größere Mengen	200- 5.000	
1.5	Altmotorfahrzeuge und Altanhänger von Motorfahrzeugen lagert oder ablagert	500- 5.000	Umfasst alle Motorfahrzeuge wie z.B. Mopeds. LKW; Sonderfahrzeuge einschließlich Anhänger von Motorfahrzeugen. Siehe auch Bemerkungen bei Hausmüll Nr.1.1
1.6	Bauschutt, Bau- und Abbruchabfälle, Erdaushublagert oder ablagert		
1.6.1	Menge bis 1 m <sup>3</sup>	500- 1.000	

Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße €	Bemerkungen
1.6.2	Menge bis 5 m <sup>3</sup>	1.000-5.000	
1.6.3	Menge über 5 m <sup>3</sup>	5.000-50.000	Bei Mengen über 5m <sup>3</sup> bis z. B. 1.000 m <sup>3</sup> ist davon auszugehen, dass die illegale Ablagerung aufgrund einer gewerblichen Tätigkeit erfolgte und der Verursacher sich damit einen erheblichen finanziellen Vorteil verschafft hat.
1.7	Schlammige Stoffe (z. B. Fäkalien, Klärschlamm) und Abfälle aus Tierhaltungen ablagert,		Soweit nicht das Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz Anwendung findet.
1.7.1	Verunreinigung durch kleine Menge (z. B. Hundekot)	150* – 500	*Verwarnungsgeld in Höhe der Untergrenze des Bußgeldrahmens ist möglich.
1.7.2	Menge bis 1 m <sup>3</sup>	500– 1.000	
1.7.3	Menge bis 5 m <sup>3</sup>	1.000– 5.000	
1.7.4	Menge über 5 m <sup>3</sup>	5.000– 50.000	
1.8	Schlachtabfälle und Tierkadaver behandelt, lagert, ablagert		Soweit nicht das Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz Anwendung findet.
1.8.1	Menge bis 20 kg	150– 500	
1.8.2	Menge darüber	500– 5.000	
1.9	Pflanzenabfälle zum Zwecke der Beseitigung behandelt (verbrennt)	100– 5.000	